This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 201 786

GER
90 5.83
FRA

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Aug. 15, 1901

Germany

Die Todtschlagsühne

des deutschen Mittelalters.

Von

Paul Frauenstädt,
Landgerichtsrath zu Breslau.

8°
Berlin SW., 1886.
Verlag von Carl Habel.
(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)
33. Wilhelm-Straße 33.

GER
905
F8

C+tx
F845t

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Rec. Aug. 15, 1901

Wer die Wiener internationale Kunstausstellung vom Jahre 1882 besucht hat, erinnert sich gewiß eines Gemäldes des belgischen Malers Jean Pierre van Ouderaa (geboren am 13. Januar 1841 in Antwerpen), welches durch seine hohe technische Vollendung wie durch die Fremdartigkeit des geschilderten Gegenstandes ein so ungewöhnliches Aufsehen erregte, daß es stets von Bewunderern und Neugierigen umringt war. Der Vorgang spielt in Antwerpen zur Zeit des Mittelalters. Im Vordergrunde eines mit Gemälden geschmückten Saales, an dessen Eingangsthür ein Trabant mit aufgestützter Hellebarde Wache hält, steht rechts vom Beschauer, umgeben von einer Reihe Trauernder beiderlei Geschlechts und verschiedenen Alters, eine vornehme Dame in sichtlich schmerzlichster Bewegung, welche einem im Büßergewande mit wie zur Abbitte gefaltenen Händen sich ihr nahenden Manne, der in denselben einen Strohhalm trägt, den Mund zum Kusse darreicht. Hinter dem Büßer steht der Stadtschultheiß mit einem langen Stabe, dem Abzeichen seiner Amtswürde in der erhobenen Rechten, neben sich den Gerichtsschreiber, der eine entfaltete Urkunde in den Händen hält. Den Hintergrund füllen eine Reihe männlicher Gestalten, anscheinend Angehörige des Büßers. Im Vordergrunde links sitzt auf einer Bank ein Schreiber, der über den Akt ein Protokoll aufnimmt.[1])

Wer mit der Rechtsgeschichte des Mittelalters vertraut ist, erkennt sofort, daß es sich um eine sogenannte „Mundsühne"

d. h. um die in den Niederlanden gebräuchlich gewesene Form der gerichtlichen Aussöhnung eines Todtschlägers mit den Verwandten des Ermordeten handelt.

Der ganz hervorragende Einfluß, welchen die Todtschlagsühne auf das Kulturleben des Mittelalters ausgeübt hat, wird es rechtfertigen, den Leser in gedrängter Kürze mit der Entstehung und Bedeutung dieser merkwürdigen Rechtssitte bekannt zu machen, zumal alle bekannteren Bearbeitungen der Kulturgeschichte stillschweigend über sie hinweggehen oder sie höchstens ganz flüchtig berühren. Beginnt sich doch erst neuerdings die Einsicht Bahn zu brechen, eine wie unentbehrliche Erkenntnißquelle die Rechtsgeschichte der Völker für die Kulturgeschichte derselben ist, welche innige Wechselbeziehung zwischen beiden besteht. Nichts ist jedenfalls gewisser, als daß gerade die Kulturzustände des Mittelalters zu einem sehr großen Theil Folge und Wirkung von Rechtszuständen gewesen sind und erst mittels Kenntniß der letzteren richtig verstanden und gewürdigt werden können.

Der Todtschlag wurde im germanischen Alterthum nicht von Staatswegen bestraft. Wer einen anderen in der Hitze des Zorns, im Streit oder unter Umständen getödtet hatte, welche den Verdacht eines hinterlistigen, heimlichen Thuns ausschlossen, verfiel durch seine That nicht der Strenge des öffentlichen Rechts, vielmehr blieb es dem Geschlechtsverbande, welchem der Getödtete angehörte, überlassen, sich im Privatwege Genugthuung zu verschaffen. Der Geschlechtsverband konnte Wiedervergeltung üben und erhob in diesem Falle einen Privatkrieg (Fehde) gegen den Thäter und dessen Geschlecht; dies ist die Blutrache. Er konnte aber auch, sei es, um diesem Privatkriege ein Ende zu machen, oder gleich von vornherein den Weg des gütlichen Ausgleichs wählen, was, wofern beide Theile über die friedliche Beilegung der Sache einig waren, durch einen Vertrag geschah,

in welchem der Thäter sich verpflichtete, eine bestimmte Anzahl Heerdenvieh, später eine bestimmte Geldsumme (die Buße, das Wergeld) an die Gegenpartei zu zahlen, wofür die letztere auf ihr Recht zur Wiedervergeltung des Todtschlags verzichtete. Dies ist die Sühne (compositio).

Der hier geschilderte Rechtszustand ist unmittelbare Folge des auf dem Prinzip der Rache und Abwehr beruhenden Strafrechts der germanischen Urzeit. Entsprechend diesem Prinzip schritt die öffentliche Gewalt nur gegen solche Verbrechen ein, welche gegen die Existenz des Gemeinwesens gerichtet waren, in denen also, wie beim Landesverrath, der Heeresflucht und dem Uebertritt zum Feinde der Staat selbst der unmittelbar Verletzte war, während alle Verbrechen gegen die Einzelperson (Tödtung, Raub, Diebstahl u. s. w.) lediglich der Privatrache anheimfielen, so daß der Thäter völlig straflos ausging, wenn der Verletzte auf die Rache verzichtete. Mit fortschreitendem Staatsbewußtsein entwickelten sich nun zwar unter dem Einflusse der Kirche die Anfänge eines objektiven Strafrechts, indem die königliche Gewalt das Recht zur Bestrafung des Verbrechers auch bezüglich der bisherigen Privatdelikte als ihre ausschließliche Prärogative in Anspruch nahm. Hierbei stieß sie aber gerade bei dem seiner Natur nach schwersten der gegen die Einzelperson gerichteten Verbrechen: der widerrechtlichen Tödtung, beim Volke auf den hartnäckigsten Widerstand, welchen selbst das politische Genie und die Thatkraft Karls des Großen nicht zu besiegen vermochten. Nachdem alle minderwerthigen Verbrechen längst der Privatdisposition der Betheiligten entzogen waren, behielt die Blutrache und die ihr zu Grunde liegende Idee: sowohl des Rechtes als der Pflicht der beleidigten Familie zur Selbstvergeltung des erlittenen Unrechts bis ins spätere Mittelalter die Oberhand, wenngleich nicht allenthalben mit derselben Rechtswirkung.

Am längsten conservirten die Bewohner der Urschweiz und der Nordsee-Küstenländer den ursprünglichen Rechtszustand. Hier wie dort verfiel bis zum Ausgange des Mittelalters nur der Todtschläger, nicht aber der Bluträcher der Bestrafung von Staatswegen. Blutrache war frei. Die beleidigte Familie hatte die unbeschränkte Wahl, ob sie gegen den Todtschläger auf gerichtlichem Wege oder dem der Selbsthülfe vorgehen wollte. Kraft uralter Rechtssitte erhoben daher sowohl in der Schweiz als in Holland, Friesland, Ditmarschen und Holstein noch im 15. Jahrhundert die Blutverwandten des Erschlagenen Fehde gegen den Thäter und dessen Geschlecht. Mit wenigen Ausnahmen trat die Staatsgewalt diesem Thun nicht nur nicht hindernd entgegen, in Holland und Flandern entschieden sogar die Gerichte auf Anrufen der Betheiligten selber darüber, welchem der männlichen Verwandten des Getödteten die Führerschaft (chivetainetet) in der Fehde zustehe.[2])

In den andern Ländern deutscher Zunge bestand seit dem ersten Landfrieden ein unbeschränktes Fehderecht wegen Todtschlags allerdings nicht mehr. Principiell sollte bei jeder Rechtsverletzung zunächst die Hülfe des Gerichts angerufen werden und Selbsthülfe nur im Falle der Rechtsverweigerung zulässig sein, in Wirklichkeit aber kehrte man sich an diese Vorschrift bei Todtschlägen ebensowenig, als bei andern Rechtsverletzungen. Nicht blos in den es besäumenden Ländern, auch im inneren Deutschland tritt während des 13. und 14. Jahrhunderts die Idee der Blutrache noch in ungebrochener Kraft zu Tage, und die öffentlichen Behörden waren theils zu ohnmächtig, theils viel zu sehr in denselben Anschauungen befangen, als daß sie Neigung besessen hätten, mit dem Bluträcher nach Art eines gemeinen Friedbrechers zu verfahren. Blutrache, gleichviel ob in offener oder hinterlistiger Weise verübt, galt nicht als Mord.[3]) Sie wurde daher nicht nur nicht mit dem Tode bestraft, sondern

manche Stadtrechte aus der Zeit des 12. bis 14. Jahrhunderts erklärten sie geradezu für straflos, während andere mindestens alsdann von Bestrafung der Bluträcher absahen, wenn der Thäter seinen Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiets hatte und der Warnung von offizieller Seite ungeachtet dasselbe betrat, bevor er sich mit der Blutsfreundschaft des Erschlagenen geeinigt hatte. Um nicht das Rachegefühl der letzteren zu reizen, durfte in manchen Orten einem solchen Ausbürger Geleit und Einlaß in die Stadt überhaupt nur mit Bewilligung der Verletzten gewährt werden. Bürger sollten zwar an Mitbürgern innerhalb des Stadtgebiets keine Blutrache üben, sondern unter einstweiligem Verzicht auf ihr Bürgerrecht ihre Kämpfe außerhalb der Stadtgrenzen ausfechten; wie aber die großen Geschlechterkämpfe des 13. und 14. Jahrhunderts beweisen, — die ihrem Ursprunge nach ja sämmtlich Todtschlagsfehden waren, — übte jenes Gebot bei den Patriciergeschlechtern höchstens eine vorübergehende Wirkung aus.[4]) Bei dem streitsüchtigen Charakter der Zeit und dem durch die unzähligen Fehden genährten Hang zur Selbsthülfe, stand bei vorfallenden Todtschlägen stets der Ausbruch von Feindseligkeiten zu befürchten, und da die öffentlichen Behörden, sei es aus Mangel an hinreichenden Hülfskräften oder um ihrer eigenen Sicherheit willen meistens nicht wagen konnten, für oder gegen eine der streitenden Familien Partei zu nehmen, half man sich, wenn die Verletzten Miene machten, Wiedervergeltung zu üben, entweder mit der Verbannung beider Theile oder man schlug — und das war das häufigere — den Vermittelungsweg ein.

Das Münchener Stadtrecht von 1294 lehrt uns dieses Vermittelungsverfahren näher kennen. Zunächst geboten beim Ausbruch von Feindseligkeiten der Rath und der Stadtrichter einen zwei- oder mehrwöchentlichen Waffenstillstand. Der Zuwiderhandelnde verbüßte an den Richter und die Stadt eine hohe Geldstrafe und wurde im Unvermögensfalle oder wenn

er aus Trotz die Zahlung verweigerte, aus der Stadt verwiesen. Leistete er der Ausweisung keine Folge, so durfte man ihn als einen „schädlichen Mann" gefänglich einziehen. Kam während der unfreiwilligen Waffenruhe keine Versöhnung zustande, so wurde ein abermaliger Waffenstillstand unter den früheren Bedingungen angeordnet und durch vier Rathsmitglieder, von denen jede Partei zwei zu wählen hatte, der Sühneversuch erneuert. Schlug auch dieser fehl, sei es nun, daß die Parteien überhaupt keinen Frieden wollten, oder weil den Verletzten die angebotene Entschädigungssumme zu gering erschien, so nahmen nunmehr unter Erneuerung der Waffenruhe der Stadtrichter nebst dem gesammten Rath die Sühne in die Hand und setzten erforderlichenfalls nach ihrem Ermessen Art und Umfang der vom Thäter zu leistenden Buße fest. Wer jetzt noch der Sühne widerstrebte, verfiel in eine hohe Geldstrafe und im Nichtzahlungsfalle mehrjähriger Verbannung. — Zu ähnlicher Weise wurde in den norddeutschen Städten verfahren, nur daß hier nicht Rath und Richter, sondern die Blutsfreunde des Thäters und des Getödteten den gütlichen Ausgleich vermittelten. Zu einer völligen Uebereinstimmung im Sühneverfahren ist es infolge der Unabhängigkeit der einzelnen Territorien und des Mangels einer Reichs-Centralgewalt nicht gekommen. Nur darin beobachteten alle deutschen Städte bis ins 15. Jahrhundert eine übereinstimmende Praxis, daß sie, selbst beim Gelingen eines gütlichen Ausgleichs, den Thäter auf Zeit oder für immer verbannten, weil er durch seine That den Stadtfrieden verletzt hatte und sein Verbleiben im Orte die kaum beschwichtigten Gemüther leicht zu neuen Feindseligkeiten hinreißen konnte.[5]) Erst als das städtische Leben allmählich in geebnete Bahnen einlenkte, Ansehen und Autorität der Obrigkeit sich hoben und es je länger je mehr zur Regel wurde, wegen Tödtung eines Familiengliedes

an Stelle der Blutrache den Weg des Rechtes zu beschreiten, kamen nach und nach jene Maßregeln außer Anwendung.

Sah man sich schon in den Städten genöthigt, der Blutrache Concessionen zu machen und ihr hauptsächlich auf indirektem Wege durch organische Ausbildung der sie verhindernden Institute, insbesondere durch Einführung des Waffenverbots und eines offiziellen Vermittelungsverfahrens, sowie durch Verbannung der Friedbrecher entgegen zu wirken, so bereitete beim Landadel und Bauernstande die Bekämpfung der Blutrache noch viel größere Schwierigkeiten und wiewohl im späteren Mittelalter eben nur noch bei den Schweizern und bei den Küstenbewohnern ein Recht der freien Wahl zwischen Fehdegang und Rechtsgang bestand, würde sich dennoch die Einbürgerung des letzteren noch langsamer, als es ohnehin geschah, vollzogen haben, hätte nicht das gerichtliche Verfahren streng an die herrschende Vorstellung von dem Recht der beleidigten Familie zur Rache beziehungsweise zur Ausgleichung mit dem Thäter angeknüpft.

Schon ein fränkisches Capitulare vom Jahre 827 erklärte die Befugniß, den Todtschlag zu strafen, für eine Prärogative der Staatsgewalt, weshalb alle Todtschlagsfälle vor den Richter gebracht und nach Bewandtniß der Umstände bestraft werden sollten. Hiermit setzte sich aber — wie bereits weiter oben hervorgehoben ist — die königliche Gewalt in Widerspruch zum Volksbewußtsein, und wiewohl es nicht an Zeugnissen fehlt, daß, namentlich unter den Karolingern, im Sinne jener Prärogative mit den Todtschlägern verfahren wurde, vermochte sich dennoch das Königthum in diesem Anspruche nicht zu behaupten. Im Princip siegte die ältere Rechtsanschauung. Allerdings verbietet auch der Landfrieden Kaiser-Friedrichs II. die Selbsthülfe, indem er vorschreibt: „die Obrigkeit und das Recht seien dazu eingesetzt, damit Keiner sich unterfange, Selbsträcher des ihm zugefügten Unrechts zu sein, weil die durch den Verletzten zugefügte Strafe

gewöhnlich das Maß der Gerechtigkeit überschreite. Es solle daher niemand, um welches Schadens oder Unrechts es auch immer sei, sich selber rächen, bevor er nicht seine Sache vor den Richter gebracht und durch diesen habe entscheiden lassen." Das Verbot der Selbsthülfe erscheint aber hier nicht als Ausfluß der königlichen Strafgewalt, das Gesetz faßt vielmehr die vom Verletzten auf gerichtlichem Wege zu suchende Genugthuung als Surrogat der Privatrache auf und in ihrer Wesenheit war auch die prozessualische Strafverfolgung des Todtschlägers thatsächlich nichts anderes als die rechtlich geordnete Blutrache. Hierfür besitzen wir schon in der damaligen Rechtssprache ein vollgültiges Zeugniß, indem sie sich für die gerichtliche Verfolgung des Todtschlägers vielfach des Ausdrucks „rächen" bedient.[6]) Noch anschaulicher tritt dieser Rechtscharakter der prozessualischen Strafverfolgung in der Anpassung der letzteren an die Idee der germanischen Blutrache zu Tage.

Als Tacitus seine „Germania" verfaßte, gab es unter den deutschen Völkerstämmen kein anderes Erbrecht als das auf Blutsverwandtschaft beruhende. Der Verstorbene vererbte seine liegende Habe auf seine ältesten Söhne und in Ermangelung von Söhnen auf seine Schwertmagen d. h. die nächsten männlichen Verwandten von Vaters Seite. In derselben Weise vererbte sich die Rachepflicht. In erster Reihe lag sie dem ältesten Sohne des Entleibten ob,[7]) ihm fiel zugleich, wenn er beim Tode des Vaters bereits zu seinen Jahren gekommen war, die Führerschaft in der Fehde zu, an welcher letzteren die ganze Sippe des Erschlagenen theilzunehmen hatte. Waren Söhne nicht vorhanden, so übernahm der nächste Schwertmag mit dem liegenden Erbe auch die Fehdepflicht. Genau derselben Ordnung begegnen wir im prozessualischen Strafverfahren des späteren Mittelalters. Wo immer von Erhebung der „Mordklage" die Rede ist, erscheint sie stets in engster Verbindung mit der auf

die Blutsverwandtschaft gegründeten Erbfolgeordnung. Nur die väterliche Sippe nebst der Ehefrau des Entleibten besaßen das Recht zur gerichtlichen Verfolgung des Todtschlägers. Diesem Verwandtenkreise wurde der letztere im Falle der Verurtheilung zur Hinrichtung übergeben, um auf diese Weise an ihm ihre Rache zu üben und inmitten dieses Verwandtenkreises hatte wiederum der nächste männliche Erbe des Entleibten die Vorhand. Ihm lag es ob, die Mordklage zu erheben,[8]) und wenn es zur Hinrichtung kam, an dem Thäter die Todesstrafe zu vollziehen. Das Gericht betrachtete sich bei dieser Procedur nur als den Gehülfen des Klägers, indem es die nöthigen Vorkehrungen traf und ihn mit den zur Hinrichtung erforderlichen Instrumenten versah. Im alten Bamberger Recht[9]) befindet sich eine Frageformel, in der der Mordkläger bei Gericht anfragt, in welcher Weise man ihm behülflich sein solle, damit der Thäter zu der ihm gebührenden Strafe und der Kläger zu seinem Rechte komme? Die Antwort lautet: das Gericht solle dem Kläger beistehen mit Schwert, Messer und Barte (Henkerbeil), bis er den Thäter vom Leben zum Tode gebracht habe. Wir haben es hier mit keiner bloßen Redefigur zu thun, denn in den Chroniken sind uns mannigfache Fälle überliefert, in denen die Familie des Entleibten durch Selbstvollziehung der Todesstrafe ihre Rache an dem Thäter übte. Als beispielsweise der Mörder eines Genter Bürgers von dem ihm nachspürenden Verwandten des letzteren bei Dixmude ergriffen und in das dortige Gefängniß abgeliefert wurde, erbaten und erlangten dieselben die Auslieferung des Verbrechers an das Gericht zu Gent, woselbst ihm der Prozeß gemacht und er von seinen Feinden hingerichtet wurde. In Buttstedt (Sachsen-Weimar) erstach 1470 ein Bürger in der Trunkenheit seinen Zechgenossen. Der Thäter wurde schnurstracks verhaftet und noch am Abend des verhängnißvollen Tages, nachdem der Rath drei Halsgerichte hinter einander

über ihn gehalten hatte, bei Strohwischbeleuchtung durch den ältesten Schwertmagen des Erstochenen enthauptet.

Weil die Hinrichtung durch die Verwandten des Entleibten im Wesentlichen nichts anderes war, als eine legale Ausübung der Familienrache, bei der sich das Gericht nur als den Gehülfen des Klägers betrachtete, ließ auch der Ankläger, welcher gegen den Angeschuldigten ein Todesurtheil erwirkt hatte und es entweder selber vollziehen oder durch den Henker vollstrecken lassen wollte, vorerst einen Frieden über sich selbst gebieten und Jedermann durch das Gericht bei gleicher Todesstrafe verbieten, den Tod des Hingerichteten an dem Ankläger oder dessen Familie zu rächen. Wollte der Ankläger die Strafe nicht selbst vollziehen, so mußte er nach dem Augsburger Stadtrecht den Henker aus seiner Tasche bezahlen.

Die Beziehung der processualischen Strafverfolgung zur Blutrache ergiebt sich ferner aus der Form der Aechtung. — Das älteste Recht kannte, wie bereits im Eingange dieser Abhandlung hervorgehoben ist, keine Bestrafung des Todtschlags von Staatswegen, wohl aber die Versetzung des Thäters aus dem Gemeinfrieden in den Unfrieden, wenn die beleidigte Partei den Weg des gütlichen Ausgleichs wählend, das Volksgericht um Vermittelung anging und der Thäter das Erscheinen vor Gericht oder die Abfindung der Verletzten verweigerte. Wie hier die Ungehorsamsfolge darin bestand, daß der Widerstrebende aus der Rechtsgemeinschaft ausgestoßen wurde und dadurch zum friedlosen Manne ward, den jeder bußelos tödten durfte, so wurde bei der processualischen Strafverfolgung des späteren Mittelalters der Thäter, wenn er, der gerichtlichen Ladung keine Folge leistend, an den drei zur Verhandlung der Sache anberaumten Terminen ausblieb, durch gerichtliches Erkenntniß in die Acht erklärt und ausdrücklich der Blutrache der Verwandten preisgegeben[10]).

Der stärkste Beweis endlich des inneren Zusammenhangs des Anklageverfahrens mit der germanischen Blutrache ist die Zulässigkeit der Sühne. Obwohl nämlich im späteren Mittelalter der Todtschlag nicht mehr zu den Privatdelikten gerechnet wurde, vielmehr als eine schwere Verletzung der öffentlichen Ordnung mit Todesstrafe bedroht war, eröffnete dennoch das geltende Recht dem Thäter die Möglichkeit, durch Vergleich mit der Familie des Getödteten sich dieser strafrechtlichen Folge zu entziehen, wobei es keinen Unterschied machte, ob der Vergleich mit Umgehung der Anklage oder im Laufe des Strafverfahrens, oder aber nach erfolgter Aechtung des Thäters zu Stande kam. An die Stelle der Strafe bezw. der Acht, welche letztere im Vergleichsfalle wieder aufgehoben wurde, traten die vom Thäter im Sühnevertrage übernommenen Leistungen.

Unter diesen Leistungen steht in erster Reihe die Geldabfindung des verletzten Theils. In der germanischen Urzeit zahlten der Thäter und seine Sippe eine volksrechtlich fixirte Geldsumme, welche das Wergeld hieß. Wie nämlich jedes Körperglied, so hatte auch der ganze Mensch seinen ein für allemal bestimmten Preis, dessen Höhe sich nach den Standesverhältnissen des Getödteten richtete. Nach dem Salischen Gesetz betrug das Wergeld eines Gemeinfreien 200, nach dem allemannischen und bayrischen Volksrecht 160 Goldschillinge, das eines Freigelassenen 80, für höherstehende Freie 200 bis 240 Goldschillinge. Entsprechend dem Charakter der Rache als einer der ganzen Sippe obliegenden Pflicht wurde das Wergeld an die Gesammtheit der Geschlechtsgenossen vertheilt, und für die nächsten Hausangehörigen nur ein Präcipuum ausgesondert. Umgekehrt, war aber auch die Gesammtheit für das vom Thäter verwirkte Wergeld verhaftet und zwar in der Art, daß jenes Präcipuum (die Erbenbuße) von dem Thäter und seinen Angehörigen, der Rest (die Geschlechtsbuße) von den übrigen

Geschlechtsgenossen aufgebracht und dadurch der Sippe der todten Hand der durch die Unthat verwirkte Frieden abgekauft werden mußte. Die Vertheilungsgrundsätze innerhalb der Sippe waren theils durch Volksrecht, theils durch Autonomie in mannichfaltigster Weise geregelt.

Bei den niederdeutschen Volksstämmen hat sich mit den Grundsätzen vom Fehderecht und von der Fehdepflicht zugleich die Beitragspflicht und das Theilnahmerecht der Verwandten am Wergelde bis zu Ende des Mittelalters in ununterbrochener Geltung erhalten. Spuren davon lassen sich sogar noch bis in spätere Zeit verfolgen. So wurde in den flandrischen coutumes de Cassel erst 1613 dem Wergeldsanspruch der Verwandten des Getödteten die Klagbarkeit entzogen[11]) und noch im 18. Jahrhundert hatte in den holsteinschen Amtsbezirken Neumünster und Bordesholm der Thäter eines in der Nothwehr verübten Todtschlags dem Gerichtsherrn die Brüche (Strafgelder) und der Verwandtschaft des Entleibten ein Sühnegeld von 60 lübische Mark zu zahlen, zu welchem die Vetterschaft des Thäters 40. M. und dieser selbst den Rest von 20 M. beisteuerte. Von diesem Sühnegelde empfing die Vetterschaft des Entleibten 40 M., während die übrigen 20 M. unter die nächsten Erben des Letzteren vertheilt wurden. Auch im Geltungsbereiche des jütischen Low zahlte resp. empfing noch im 17. Jahrhundert die Vetterschaft zwei Drittheile der Buße.

Da in einer so geldarmen Zeit wie der des frühen Mittelalters, es wohl nur den begütertsten Familien möglich war, die hohen Wergelder auf einmal aufzubringen, ist in den Volsrechten die ratenweise Abzahlung derselben zugelassen. Manche dieser Volksrechte waren darin so nachsichtig und bewilligten so geräumige Zahlungsfristen, daß z. B. bei den ribuarischen Franken die letzte Rate erst von den Urenkeln des Thäters zu entrichten war. Solche Zahlungsmodalitäten kommen, besonders bei sehr

hohen Geldabfindungen, auch noch im späteren Mittelalter vor und waren namentlich im Rechtsgebiet des Sachsenspiegels gebräuchlich. Dagegen hatte der Thäter die sogenannte Vorsühne d. h. die Entschädigung derjenigen seiner eigenen und des Getödteten Verwandten, welche sich freiwillig oder nach Rechtsgebrauch der Vermittelung des gütlichen Ausgleichs unterzogen, für Reise- und Zehrungskosten und für Mühewaltung stets vor Eintritt in die Vergleichsunterhandlungen zu zahlen. Bestanden — wie dies vornehmlich im nördlichen Deutschland gebräuchlich war — für diese Kosten und Gebühren Pauschsätze, so entrichtete der Thäter, falls im ersten Unterhandlungstermin keine Einigung zu Stande kam, für jeden ferneren Termin die Hälfte des ersten Pauschquantums.

In Mittel- und Süddeutschland waren mit den Volksrechten, also etwa im 10. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, auch die Wergeldstaxen außer Gebrauch gekommen. Die Festsetzung der Bußen geschah von da ab wieder im Wege freier Vereinbarung. Konnten die Parteien nicht einig werden, so wählten sie ein Schiedsgericht, dessen Ausspruch sie sich im Voraus durch eidliches Gelöbniß unterwarfen.

Eine Aenderung in der sachlichen Form der Buße hatte jedoch dieser neue Festsetzungsmodus nicht zur Folge. Nach wie vor ließ man sich in der stipulirten Buße den Preis des Todten bezahlen und legte diesem Preise die Schätzung des Todten nach seiner Lebensstellung und ökonomischen Bedeutung zu Grunde. Nach der Vorschrift des Schwabenspiegels sollte der Getödtete nach seiner Würdigkeit oder Geburt und unter Berücksichtigung des zugefügten Schadens gebüßt und die Buße nach weiser Leute Rath vom Richter festgestellt werden, falls unter den Parteien keine Einigung zu erzielen sei. Adlige und sonstige Leute von Stande pflegten daher in den Sühnverträgen der Regel nach viel höher abgegolten zu werden[12]) als Leute aus niedriger

Lebenssphäre, womit allerdings nicht gesagt ist, daß sich die Verwandten eines Getödteten aus gemeinem Stande mit ihren Forderungen stets in bescheidenen Grenzen gehalten hätten. Im Gegentheil suchten sie nicht weniger als die Höhergestellten eine möglichst hohe Summe herauszuschlagen, und benutzten die Zwangslage des Thäters nicht selten zu den unbilligsten, die Vermögensverhältnisse des Letzteren weit überschreitenden Forderungen. Die ihm hierdurch aufgebürdete Last war um so drückender, als in Mittel- und Süddeutschland eine Zwangspflicht der Verwandten, mit dem Thäter gemeinsam das Wergeld aufzubringen, nicht bestand, so daß, wofern er nicht selber ein hinreichendes Vermögen besaß, die Anbahnung und das Zustandekommen eines Vergleichs wesentlich davon abhing, ob sich seine Verwandten bereit finden ließen, ihn mit Gelde zu unterstützen. Andererseits war mit dem Wergelde allein die Sache nicht abgethan, indem zu dem letzteren seit der Befestigung des katholischen Kirchenglaubens noch eine Reihe anderer nicht minder kostspieliger Leistungen hinzutrat. Diese letzteren gehören überwiegend dem Kreise frommer Werke an, die unter dem Namen „Seelgeräthe" den Zweck verfolgten, die Seele des Getödteten den Qualen des Fegefeuers zu entreißen. Sie bestanden vorzugsweise in Beschenkung von Kirchen und Klöstern, Kapitalsstiftungen zur Erwerbung von Bruderschaften, Unterhaltung eines ewigen Lichts, Abhaltung von Seelenmessen und Requiems am Todestage der Erschlagenen, sowie in Wachsspenden[18]) und Verrichtung von Pilgerfahrten an heilige Orte. Eine so hervorragende Rolle spielen namentlich die letzteren in der Todtschlagssühne des späteren Mittelalters, daß sie bis zum Eintritt der Reformation in keinem Sühnvertrage fehlen. Nicht selten legten sogar die städtischen Behörden an Stelle der Geldbuße, welche der Thäter im Vergleichsfalle zur Wiedererlangung des durch den Todtschlag verwirkten Rechtsfriedens an das Gericht

zu zahlen hatte, demselben die Verrichtung von Pilgerfahrten auf.

An sich hatten die Pilger- oder — wie sie in der Rechtssprache des Mitelalters gewöhnlich heißen — die Bedefahrten (von bede = Bitte) nur den Zweck, für die Seele des Dahingeschiedenen Ablaß zu erwirken, und da es nach dem Dogma der katholischen Kirche zur Erlangung und Wirksamkeit des Ablasses nicht erforderlich war, daß ihn der Thäter persönlich holte, so konnte er sich zur Verrichtung der Pilgerfahrt auch einer Miethsperson bedienen, wofern ihm der Sühnvertrag nicht die persönliche Ausrichtung dieses frommen Geschäftes auferlegte. Das Letztere war nun allerdings überwiegend der Fall. Die meisten Sühnverträge verpflichteten den Thäter, oder wenn ihrer mehrere waren, mindestens einen unter ihnen, die Reise „selbstleib" d. h. in eigener Person zu vollbringen. Sehr häufig hatte sogar die Pilgerfahrt zu Fuß und unbeschuht, unter Beobachtung von Fasten und Bußhandlungen zu geschehen. Die Wahl der aufzusuchenden Wallfahrtsorte stand nicht beim Thäter, sondern bei der Gegenpartei. Den Vorzug vor allen anderen Orten genoß natürlich Rom, als der Sitz des kirchlichen Oberhauptes. Neben Rom finden sich am häufigsten Wallfahrten zu „Unserer lieben Frau" nach Aachen und zum „heiligen Blute" in Wilsnack in der West-Priegnitz. Gewöhnlich mußte der Thäter auf der Rückreise von Rom auch noch einen dieser beiden Orte oder einen anderen inländischen Wallfahrtsort besuchen. Wurde ihm ausnahmsweise die Romfahrt erlassen, so traten an deren Stelle meisthin wiederholte Bußfahrten an näher gelegene Wallfahrtsorte. Zum Ausweis über die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung, mußten solche Thäter, welche nach Rom beordert waren, sich die Vollbringung der Wallfahrt durch den dortigen Pönitentiar, an anderen Orten durch den Priester, bei

welchem sie die Beichte ablegten, bescheinigen lassen und diese Atteste bei der Nachhausekunft dem Gerichte vorlegen.

An die Seelgeräthe schloß sich gewöhnlich noch die Verpflichtung des Thäters zur Errichtung eines Erinnerungszeichens an die Unthat in Form eines Kreuzes, eines Denksteins oder einer Kapelle an der Unthatsstätte, oder einer anderen von der Familie des Getödteten dazu auserwählten Stelle[14]), sowie die Veranstaltung eines feierlichen Todtenamtes (Leichzeichen). Der Luxus, welcher im Mittelalter bei diesen Todtenämtern durch Ausschmückung der Bahre, Opfergänge und eine geradezu unsinnige Verschwendung mit Wachskerzen getrieben wurde, erstreckte sich natürlich auch auf die Todtschlagsühne und kostete dem Thäter nicht selten ein schweres Geld. Die Beerdigung eines Getödteten erfolgte nämlich in aller Stille, nicht, weil es die Kirche so vorschrieb, sondern in Folge des herrschenden Aberglaubens, daß ein feierliches Begräbniß mit Glockengeläut und Requiem die strafrechtliche Verfolgung und Aechtung des Thäters hindere. Um so mehr waren natürlich die Hinterbliebenen bestrebt, nach erfolgter Bestrafung des Thäters oder nach gütlichem Ausgleich der Sache die Leichenfeier möglichst prunkvoll zu begehen.

Nächst den Verletzten hatte sich schließlich jeder zum Vergleich zugelassene Thäter mit dem Gerichtsherrn des Thatortes abzufinden, und auch aus dieser Verpflichtung erwuchs ihm nicht selten eine recht empfindliche Last. Schon die Urzeit verpflichtete den Thäter, durch eine an den königlichen Fiskus zu entrichtende Geldbuße sich wieder in den durch die Missethat verwirkten Rechts- und Gemeinfrieden einzukaufen. Später ging der Anspruch auf das Friedensgeld auf die Inhaber des Blutbannes über. Von jeher nun hatte die Gerichtsbarkeit als Erwerbsquelle gegolten und da während der beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters die Gültigkeit des gütlichen Ausgleichs

in den meisten Territorien von der gerichtlichen Zustimmung abhing, bot sich in der letzteren der Habsucht und dem Eigennutz der Gerichtsherrn ein willkommenes Mittel, dem Thäter ein hohes Friedensgeld abzupressen. Allerdings war dasselbe in vielen Lokalrechten auf eine bestimmte Summe fixirt, wo ihr Vortheil in Frage kam, kehrten sich jedoch die Inhaber der Gerichtsbarkeit wenig um das bestehende Recht, so daß der Thäter wohl auch in solchen Distrikten förmlich um das Friedensgeld „handeln" mußte. —

Betrachtet man die dem Thäter in der Sühne gewöhnlich auferlegten Leistungen in ihrer Gesammtheit, so war die Möglichkeit, sich durch Anbahnung eines gütlichen Ausgleichs den strafrechtlichen Folgen der That zu entziehen, in der Regel mit so empfindlichen pekuniären Opfern verknüpft, daß überhaupt nur Leute von Vermögen oder hülfsbereiter Verwandtschaft zu diesem Mittel greifen konnten. Nicht genug aber mit den bezeichneten Auflagen, unterwarf die herrschende Sitte den Thäter außerdem auch noch der Pflicht persönlicher Demüthigung. Mörder, welche zur Sühne zugelassen waren, mußten im Bußgewande mit entblößtem Haupt und nackten Füßen den Angehörigen des Entleibten an dessen Grabe öffentlich in feierlicher Weise Abbitte leisten. Das Ceremoniell hat nach Zeit und Ort mannigfach gewechselt. In mittel- und süddeutschen Sühnen des 13. und 14. Jahrhunderts begegnet man häufig förmlichen Bußprozessionen. Mit einem Bußkittel angethan und ein blankes Schwert in der Hand oder am Halse tragend, schreiten die Thäter in Begleitung einer im Vertrage vorausbestimmten Anzahl von Personen (50, 100 selbst 200), welche je eine einpfündige Wachskerze oder einen Wachskloben von derselben Schwere in der Hand tragen, von einem bestimmten Versammlungsorte aus bis auf den Kirchhof, wo der Erschlagene begraben liegt, und bitten daselbst die Blutsfreunde

des letzteren knieend und ihnen die Schwerter überreichend in vorgeschriebenen Worten um Verzeihung. Hierauf spricht der älteste Schwertmag des Entleibten im Namen sämmtlicher Verwandten die Verzeihung aus und heißt den bezw. die Thäter aufstehen[15]). Diese Bußprozessionen, deren Kosten selbstredend dem Thäter zur Last fielen, scheinen das 14. Jahrhundert nicht überdauert zu haben. Dagegen mußte noch im 16. Jahrhundert im südlichen Deutschland der Thäter auf seine Kosten zu Ehren des Entleibten ein Requiem mit 40 Priestern und drei Hochämtern abhalten lassen und während der gottesdienstlichen Feier, eine abgebrochene Kerze in der Hand und mit vorgezogener Kapuze an der Kirchenthür stehend, für des Entleibten Seele beten. Nach Beendigung der Feier begab er sich in Begleitung der Priesterschaar und Leidtragenden an das ihm von der Wittwe bezeichnete Grab, legte sich auf dasselbe mit ausgebreiteten Armen nieder, bis ihn der Priester aufstehen hieß, und leistete hierauf der Wittwe samt den übrigen Angehörigen des Getödteten feierliche Abbitte. In manchen Gegenden, z. B. Oberfranken, verlegte man zur Erhöhung des Effekts die Leichenfeier nebst der Ceremonie der Abbitte auf die Nachtzeit[16]).

Wer sich der Ausführungen bezüglich der Idee und Gestaltung der „Mordklage" als der legalen Ausübung der Familienrache erinnert, wird unschwer herausfinden, daß die soeben geschilderte Uebergabe des blanken Schwerts bei der Ceremonie der Abbitte symbolisch an das prozessualische Strafverfahren anknüpft. Während im Verfahren nach strengem Recht der überführte Thäter den Blutsfreunden des Getödteten zur Hinrichtung überliefert wird, giebt er sich bei der Abbitte durch Ueberreichung des blanken Schwertes symbolisch in ihre Gewalt und wie im strengen Recht der nächste Schwertmag des Getödteten die Strafe vollzieht, so ist auch in der Sühne wiederum er es, welcher für sich und namens der übrigen Blutsverwandten

dem Thäter die von Rechtswegen verdiente Strafe aus Gnade und Barmherzigkeit erläßt. Noch schärfer tritt die symbolische Beziehung zum prozessualischen Strafverfahren im niederdeutschen Aussühnungsritus hervor.

Bei Erhebung der Mordklage gegen den flüchtigen Mörder erschien der Kläger mit gezogenem Schwert vor dem Richter, prozessualischen Grundsätzen gemäß die Leiche des Erschlagenen mit sich führend, denn zu jeder Verurtheilung eines abwesenden Verbrechers gehörte die Vorzeigung des corpus delicti. Da nun die Aechtung des Thäters erst erfolgte, wenn derselbe an drei in 14 tägigen Intervallen anberaumten Sitzungstagen dem Gericht sich nicht gestellt und der Kläger an jedem dieser drei Termine bis zum Abend auf den Beklagten gewartet hatte, konnte anfänglich die Leiche des Erschlagenen erst nach Ablauf dieser sechswöchentlichen Frist zur Ruhe bestattet werden. Später gestattete man die Beerdigung schon nach dem ersten Termin, nachdem zuvor das sogenannte „Leibzeichen" in gerichtliche Verwahrung genommen war. Als solches dienten in manchen Gegenden die blutbefleckten Kleider des Todten, in Niederdeutschland dagegen die rechte Hand desselben, welche letztere der Mordkläger im Beisein des Gerichts mittelst eines Schwertes oder Beils vom Körper des Todten loszutrennen hatte. Die Kleider, bezw. die abgeschlagene Hand vertraten alsdann in den ferneren Terminen die Stelle des Leichnams. Die Rechtssprache des späteren Mittelalters bediente sich daher für das Strafverfahren gegen den flüchtigen Todtschläger auch des Ausdrucks „mit der todten Hand" klagen. Die „todte Hand" wurde demnächst bis nach vollzogener Rache oder Sühne aufbewahrt. Bei der Sühne mußte sie der Thäter eigenhändig in die Gruft versenken und zwar geschah das in folgender Weise: Nach Schluß der Leichenfeier begaben sich die Betheiligten an das Grab des Erschlagenen. Auf der einen Seite des Grabes nahmen der nächste Schwert-

mag und dessen übrige Verwandte Aufstellung, auf der entgegengesetzten knieten der Thäter und seine Blutsfreunde. Hier bat nun der Thäter die Gegenpartei dreimal um Verzeihung, betete darauf mit den Seinigen ein Paternoster und Ave Maria für die Seele des Erschlagenen, wonächst ihm der Führer der Gegenpartei zum Zeichen der Aussöhnung die „todte Hand" über das Grab hinüberreichte, welche der Thäter erfaßte und in das Grab fallen ließ, indem er gleichzeitig jenem in einem Beutel die erste Rate der stipulirten Geldbuße hinüberreichte[17]).

Mit der rituellen Aussöhnung war die privatrechtliche Seite der Sühne beschlossen. Ihr reihte sich als öffentlich-rechtlicher Act die Friedensbefestigung an.

Wie ein rother Faden zieht sich durch das mittelalterliche Sühnerecht der dem höchsten Alterthum entstammende Gedanke, daß mit der gütlichen Beilegung der Sache und der Annahme des Sühnegeldes das Vergangene für immer vergessen und die ehemaligen Feinde ein Band herzlicher aufrichtiger Freundschaft umschlingen solle. Schon in der longobardischen Lex Rotharis findet sich dieser Gedanke ausgesprochen und einen besonders schönen poetischen Ausdruck hat ihm die isländische Gragas in dem tryggdamâl, d. h. dem Friedensgelöbniß nach erfolgter Beilegung der Streitsache geliehen, welches lautet: „Die Erben des Ermordeten sollen mit dem Mörder theilen Messer und Braten und alle Dinge wie Freunde und nicht wie Feinde, und wo beide Theile sich treffen zu Wasser oder Land, zu Schiff oder auf Klippe, zu Meer oder auf Pferderücken sollen sie theilen miteinander Ruder und Schöpfe, Grund oder Diele, wo es noth thut, und freundlich untereinander sein, wie Vater gegen Sohn und Sohn gegen Vater in allen Gelegenheiten". Noch in einer schlesischen Urkunde von 1459 heißt es von den Vertragschließenden: „Sie sollen gute Freunde sein und bleiben, und ein Theil soll das andere ehren und fördern jetzt und zu ewigen Zeiten" und

eine andere schlesische Vergleichsurkunde von 1464 verpflichtet den Thäter, „wenn er jemals des Erschlagenen Vater in Noth und Gefahr sehe, solle er neben ihn treten und ihn beschützen und auch allen sonstigen Angehörigen des Erschlagenen, wo immer er vermöge, sein Leben lang Freundschaft und Liebe erzeigen". In Wirklichkeit wurde dieser Forderung allerdings vielleicht noch öfter zuwidergehandelt als entsprochen. Oft genügte ein unbesonnenes Wort oder gar schon das unverhoffte Erblicken des Thäters, um die nothdürftig besänftigte Rachbegierde der Gegenpartei von Neuem zu entflammen. Schon von Altersher ließ man deßhalb nicht allein die unmittelbar Betheiligten, sondern auch die beiderseitigen Verwandten, soweit sie fehdepflichtig waren, den geschlossenen Frieden eidlich bekräftigen. Wer nunmehr mit dem Thäter oder dessen Blutsfreunden über die beigelegte Sache neuen Streit anhob, büßte dafür, wenn er sich thätlich an einem von ihnen vergriff, mit dem Verlust der Hand und falls er einen derselben tödtete, traf ihn wegen des im Treubruch begangenen Todtschlags die schimpfliche Strafe des Rades.

Noch in der letzten Zeit des Mittelalters, wo der Todtschlag schon zumeist im gerichtlichen Wege von den Betheiligten verfolgt wurde und die Gefahr blutiger Zusammenstöße sich wesentlich vermindert hatte, ließ man die vertragschließenden Theile den Vergleich durch Stellung von Bürgen bestärken und verpflichtete den Thäter, in der ersten Zeit den Verletzten soviel wie möglich aus dem Wege zu gehen, und wenn ein Zusammentreffen, sei es in Wirthshäusern, bei Gastereien, zu Schiff u. s. w., sich nicht vermeiden ließ, sich recht ruhig und bescheiden zu verhalten. —

Bei der Zusammenhangslosigkeit der deutschen Territorien hatten sich weder für die Einleitung der Vergleichsunterhandlungen, noch für den Vertragsabschluß und die Friedensbefestigung übereinstimmende, feste Formen gebildet. Dieselben wechselten je

nach Landesart und Herkommen. Anders in Flandern und Brabant, wo sich in Folge des energischen Eingreifens der Landesherrn schon frühzeitig dafür ein bestimmtes System ausbildete. Die Leitung der Vergleichsunterhandlungen sowohl, wie die Errichtung und Bekräftigung des Sühnvertrages mit allen dabei gebräuchlichen Ceremonien lag hier ausschließlich in den Händen der mit der Rechtspflege betrauten Beamten, — den Baillis und Schultheißen. Ihnen standen in jeder Ortschaft eine Anzahl aus der Bürgschaft gewählte Männer von untadelhaftem Ruf und schiedsmännischer Begabung zur Seite, denen die Einigung der Parteien oblag. Keine Sühne durfte ohne Vorwissen und Genehmigung des Richters ins Werk gesetzt werden, auch mußte jede Partei zu den Vergleichsunterhandlungen eine jener amtlichen Mittelspersonen zuziehen. War eine Einigung über die Friedensbedingungen erzielt, so faßten die officiellen Vermittler, welche hierin an die Vorschläge der Parteien gebunden waren, Beschluß über Zeit und Ort des abzuhaltenden Sühnegerichts und benachrichtigten davon den Richter, welcher schon vor dem Termin den Sühnvertrag nach den Angaben der Vermittler durch seinen Gerichtsschreiber aufsetzen ließ. Zur festgesetzten Stunde entkleidete sich der Thäter in einem Nebengemach, legte ein wollenes oder leinenes Hemd an, ließ sich die Hände binden oder einen Strohhalm in dieselben legen und schritt alsdann barfuß und mit entblößtem Haupte in Begleitung des Richters und der amtlichen Vermittler in den für die Sühnehandlung bestimmten Raum (Kreuzgang, Kapelle, Gerichtssaal), wo bereits der Gerichtsschreiber und die Blutsfreunde sowohl des Entleibten wie des Thäters, in Trauergewändern und schwarzen Kapuzen, seiner harrten. Dort blieb der Thäter in mäßiger Entfernung vor dem Gerichtsschreiber stehen, während die beiderseitigen Blutsfreunde sich in gerader Linie vis à vis von einander aufstellten. Nunmehr trat der Gerichtsschreiber in

die Mitte und richtete, währenddessen der Thäter sich auf die Knie niederließ, unter Hinweisung auf das Leiden Christi und die Reue des Thäters an den Mundsühner, d. h. den nächsten Schwertmagen des Getödteten, welcher namens aller Verwandten die Versöhnung durch Ertheilung des Friedenskusses abzuschließen hatte, die Aufforderung, dem Thäter ein Zeichen der Verzeihung zu geben. Sobald dasselbe gegeben war, führte der Richter den Letzteren vor die Füße des Mundsühners und während der Thäter abermals in die Knie sank, wiederholte der Gerichtsschreiber zweimal die vorige Anrede, worauf nach abermaligem Zeichen, daß die Bitte erhört werden solle, der Thäter aufstand, und den Mundsühner zum Zeichen der erfolgten Aussöhnung auf Mund oder Wange küßte. An diese Ceremonie schloß sich die Verlesung des Sühnvertrages und dessen eidliche Bekräftigung durch die Parteien, worauf diese sich die Hände reichten. Demnächst verkündigte der Richter in feierlichen Worten den Frieden und die rechtlichen Folgen des Friedensbruchs[18]).

Die soeben beschriebene Mundsühne ist der Vorgang, welchen Ouderaa in dem auf der Wiener internationalen Kunstausstellung so vielfach angestaunten und bewunderten Gemälde, allerdings mit einigen Willkürlichkeiten, zur Darstellung gebracht hat, denn auf dem Bilde reicht eine Frau, anscheinend die Wittwe oder Tochter des Entleibten, dem Mörder den Versöhnungskuß, während diese Funktion in Wirklichkeit dem nächsten großjährigen Schwertmag des Ermordeten oblag. Nach urkundlichen Zeugnissen hat sich die Ceremonie der Mundsühne in den Niederlanden bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts erhalten. Auch die deutschen Rechtsüberlieferungen deuten auf eine lange Conservirung der rituellen Aussöhnung hin. Sie verschwindet erst mit dem Verfall des Sühnewesens.

Dieses letztere ist ein Ausfluß der urgermanischen und mittelalterlichen Rechtsanschauung, nach welcher sich der Todt-

schläger durch seine That in erster Reihe der Familie des Getödteten verantwortlich machte. Erst im Beginn des 16. Jahrhunderts bricht sich die entgegengesetze Anschauung Bahn. Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen für Tirol und Radolphszell von 1499 resp. 1506, sowie die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 stellen zuerst den Grundsatz auf, daß sich der Thäter in erster Reihe dem Staat, und erst in zweiter den Verletzten verantwortlich mache und daß daher der Thäter ohne Rücksicht auf ein geschlossenes gütliches Abkommen im Betretungsfalle verhaftet und bestraft werden solle. Schon in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 ist dieser Grundsatz der herrschende. Nichtsdestoweniger währte es noch ein volles Jahrhundert, bevor derselbe zur allgemeinen praktischen Geltung gelangte. Noch weit in das 16. Jahrhundert hinein wurden allenthalben in Deutschland unter kaiserlicher und richterlicher Autorität Todtschläge im gütlichen Wege verglichen; in der Schweiz und in Schleswig waren die Sühnverträge sogar noch im 17. Jahrhundert gebräuchlich. —

Einen der Hauptschäden des mittelalterlichen Culturlebens bildete die allenthalben herrschende Unsicherheit der Person. Nicht allein waren durch das Fehdewesen, durch die zahlreichen Räuberbanden und das schaarenweise umherstreifende Vagabundengesindel die Sicherheit der Landstraßen, das Leben und Eigenthum der Reisenden aufs äußerste gefährdet; selbst hinter den schützenden Mauern der Städte und den dörflichen Einfriedungen drohte den Bewohnern beständige Gefahr. Todtschläge und schwere Körperverletzungen gehörten zu den alltäglichsten Vorkommnissen. Das Augsburger Achtbuch weist für die Jahre 1338—1368, zu welcher Zeit die Stadt noch nicht volle 20,000 Einwohner zählte 172; das damals nicht viel größere Breslau von 1357 bis 1399 sogar 243 Todtschläge nach. In dem Achtbuche des

kleinen Liegnitz, welches den 15 jährigen Zeitraum von 1339 bis 1354 umfaßt, sind 76 Todtschläge verzeichnet: Und diese schon sehr ansehnlichen Zahlen repräsentiren trotzdem nur einen mäßigen Bruchtheil aller während der angegebenen Zeit verübten Todtschläge, denn zur Eintragung in die Achtbücher gelangten nur diejenigen Fälle, in denen die Thäter geflüchtet und geächtet worden waren. Rechnet man hierzu die im Vergleichswege beigelegten sowie die weiteren Fälle, in denen kein Ankläger auftrat, oder der Thäter unbekannt blieb und deßhalb nicht geächtet werden konnte, sowie endlich die auf handhafter That ergriffenen und sofort justifizirten Mörder, so wird man die effective Zahl der Todtschläge leicht auf das Doppelte veranschlagen können. Und was von diesen, gilt in noch ungleich höherem Maaße von den Körperverletzungen.

Leider ist das urkundliche Material über die Strafrechtspflege des Mittelalters sehr spärlich. Das Meiste scheint verloren gegangen zu sein. Indessen gewähren schon die geringen Ueberreste ein anschauliches Bild von der durch alle Gesellschaftsklassen verbreitet gewesenen Gewaltthätigkeit und Brutalität. Die Breslauer Libri Excessuum — eine mit dem Jahre 1386 beginnende und bis zum Jahre 1805 fortlaufende Reihe von Registraturen über die bei dem dortigen Stadtgericht abgeurtheilten, nicht todeswürdigen Straffälle — handeln bis weit in das 16. Jahrhundert hinein zum größten Theil nur von Messer- und Schwertziehen, Störungen des Stadtfriedens, nächtlichem Umherschweifen auf dem Markte und auf den Gassen mit Armbrüsten und anderen tödtlichen Waffen, hinterlistigen Ueberfällen, gewaltthätiger Selbsthülfe und widerrechtlicher Freiheitsberaubung. Fast auf jeder Seite der (sehr umfangreichen) Jahreslisten liest man von „Camperwunden", von abgehauenen Fingern, Nasen, Ohren und Händen, von durchstochenen Armen und Wangen. Schier un-

zählig sind die abgestraften Raufhändel und Schlägereien, die Fälle von Werfen und Stechen mit Messern.

Mittels zuverlässiger und energischer Bestrafung der Uebelthäter wäre der herrschenden Brutalität und Händelsucht wohl beizukommen gewesen, nichts aber stand der Entfaltung einer solchen Energie mehr im Wege als gerade die Todtschlagsühne. So lange die Möglichkeit bestand, durch Erlegung einer Geldsumme und einige fromme Werke sogar den strafrechtlichen Folgen eines Todtschlags sich zu entziehen und so lange — wie es thatsächlich der Fall war — diese Form, die verletzte Rechtsordnung zu sühnen, nicht bloß von den Territorial- und Grundherrn und ihren Vögten, sondern auch von den städtischen Behörden begünstigt wurde, so lange war an ein energisches Einschreiten gegen Raufbolde und Excedenten nicht zu denken. Ließ man die Todtschläger zur vergleichsweisen Beilegung der Sache zu, so konnte man bei Körperverletzungen ohne tödtlichen Ausgang dem gütlichen Abkommen erst recht die rechtliche Wirksamkeit nicht versagen. Nothwendig mußte sich so in allen Volkskreisen jene Anschauung befestigen, welche der Niederdeutsche in das Sprüchwort zusammenfaßte: „De Füste hefft mag slahen, de Geld hefft mag betalen," und ihre Rückwirkung auch auf die strafgerichtliche Praxis äußern. Durch leichtere Körperverletzungen verwirkte der Thäter nur eine geringfügige Geldbuße und wie beim Todtschlag bildete selbst bei ganz schweren Körperverletzung die Bestrafung des Thäters nach strengem Recht die Ausnahme von der Regel. So verurtheilte im Jahre 1478 das Breslauer Stadtgericht einen jungen Uebelthäter, der in einem Raufhandel seinen Gegner das Messer in den Leib gestoßen hatte, so daß demselben die Eingeweide heraushingen, nur zu zweijähriger Verbannung und im Jahre 1455 einen Anderen, der Jemanden auf offener Straße lebensgefährlich verwundet und gelähmt hatte, nur zur Bezahlung des Arztlohnes. Ein Brauergeselle, der

gar Jemanden vorsätzlich in das Feuer unter der Braupfanne gestoßen hatte, so daß der Verletzte schwere Brandwunden davontrug, kam (1478) mit einer Geldstrafe von 60 Groschen davon. Im Jahre 1488 ließ ein Breslauer Bürger seinen Schuldner, einen Bauern, eigenmächtig in einen steinernen Fischtrog legen, ihm die Daumen in die „Jungfrau" (ein Folterinstrument) schließen und ihn mit Wasser begießen. Zwei Nächte und einen Tag hatte der Gemißhandelte in dieser Lage zugebracht und würde, zumal es in der zweiten Nacht unaufhörlich regnete, ertrunken sein, wenn die Polizei den Frevel nicht noch rechtzeitig entdeckt und den Bedauernswerthen aus seiner drangsalvollen Lage befreit hätte. Den Thäter traf für diese brutale Mißhandlung nur eine Geldstrafe von fünfzig Gulden.

So tiefe Wurzeln hatte diese laxe Behandlung der Brutalitätsdelikte getrieben, daß z. B. in Chursachsen noch im 17. Jahrhundert vorsätzliche Todtschläge gar nicht selten nur mit Geldbußen bestraft wurden[19]), und als 1614 ein oberfränkischer Junker in vorgefaßter Absicht und höchst muthwilliger Weise einen seiner Bauern mit einem Büchsenschuß niederstreckte, weil derselbe, ohne sich der Abzehntung zu unterwerfen, das Heu von einer Wiese eigenmächtig eingebracht hatte, votirte der Referent des Bamberger Gerichts auf Versuch eines gütlichen Ausgleichs durch Bezahlung einer Geldsumme, „weil im Bamberger Territorium selten ein Adliger aus einer solchen Ursache justifizirt worden sei." In einem anderen Criminalfalle desselben Gerichts wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange vom Jahre 1623 proponirte der Referent, man solle mit der Familie des Getödteten ein gütliches Abkommen gegen Bezahlung einer Geldsumme versuchen und ihr begreiflich machen, daß sie von einer poena publica doch keinen Vortheil haben würde.[20])

Ueber einen solchen Materialismus ist unsere Zeit allerdings glücklich hinaus, nichts destoweniger giebt es zu denken, daß

Leben und gesunde Glieder, neben der Ehre die höchsten Güter des Menschen, im Schätzungstarif der Gerichte auch jetzt noch unverhältnißmäßig niedrig stehen. Wenn man z. B. in der Criminalstatistik des deutschen Reiches liest, daß im Jahre 1882 von sämtlichen 38000 wegen gefährlicher Körperverletzung Verurtheilten nur ein Prozent Gefängnißstrafe bis zu zwei, und nur ein halbes Prozent Gefängnißstrafe von mehr als zwei Jahren, dagegen 67 Prozent Gefängnißstrafe von drei Monaten und darunter erlitten haben, daß ferner von denjenigen, welche wegen schwerer Körperverletzung (Verlust des Sehvermögens, des Gehörs, der Sprache, dauernde Entstellung, Verfallen in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit) verurtheilt worden sind, nur 27 Prozent mit Zuchthaus bestraft wurden und unter den übrigen 73 Prozent Gefängnißstrafen 20 nur die Höhe von drei Monaten bis zu einem Jahre erreichten, so gewinnt es beinahe den Anschein, als ständen unsere heutigen Richter noch einigermaßen unter dem Banne der früheren Rechtsanschauungen. Der öffentlichen Sicherheit wird durch so gelinde Strafmaße, deren Dauer häufig in gar keinem Verhältniß steht zu den Folgen der Verletzung, jedenfalls der schlechteste Dienst geleistet.

Anmerkungen.

1) Eine Nachbildung des Gemäldes in Holzschnitt findet der Leser in der illustrirten Zeitung „Ueber Land und Meer" Bd. 49, S.45.

2) Vgl. Brunner „Sippe und Wergeld" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Germanische Abtheilung Bd. III. S. 3 ff. und mein Buch „Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter," Leipzig, Duncker und Humblot 1881. S. 12 ff.

3) In Straßburg ertheilt 1374 der Rath auf die Klage derer von Rebenstock wegen des an acht ihrer Geschlechtsvettern in hinterlistiger Weise verübten Aktes der Blutrache die Sentenz: „dadurch, daß die Beklagten Rache an ihren Feinden genommen, hätten sie keinen Mord verübt". Vgl. Schilter, elsässische Chronik des Jakob Twinger v. Königshofen S. 311.

4) Vgl. über die Todtschlagsfehden der städtischen Geschlechter: Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, I, 416 und die dortigen Allegate, sowie die bei Haupt, Zeitschrift für deutsches Alterthum Bd. VI, S. 21 mitgetheilte Wetzlarer Todtschlagsühne von 1285.

5) Aus letzterem Grunde legte man in späterer Zeit, als die Verbannung außer Gebrauch gekommen war, in den Sühnverträgen sehr häufig dem Thäter die Pflicht auf, von Orten, wo er mit den Verwandten des Entleibten zusammentreffen konnte, sich möglichst fern und falls ein Zusammentreffen nicht vermieden werden konnte, in deren Gegenwart recht ruhig und bescheiden zu verhalten. So heißt es noch in einem Sühnvertrage vom Jahre 1614 aus Trochtelfingen (Fürstenthum Hohenzollern): „Damit aber Unglück desto sicherlicher verhütet werde, solle Thäter den Anverwandten des Entleibten soviel möglich jederzeit aus den Augen weichen und so oft er nach Trochtelfingen käme, sich jederzeit still und eingezogen halten, offene Zechen in Wirthshäusern und sonst dergleichen gemeine Zusammenkünfte meiden. (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrg. 1871 S. 138.)

6) Entlibucher Landrecht v. 1491 c. 168; Amtsrecht von Rothenburg v. 1490 c. 49; Amtsrecht v. Kuntwyl 1579 c. 49 im 23. und 24. Bande der Rechtsquellen des Kanton Luzern S. 353, 399 resp. 294, s. auch Urkunde v. 1465 in meinem vorgenannten Buche S. 199 und die Allegate S. 39 Anm. 7.

7) Suscipere tam inimicitias patris seu propinqui ... necesse est. Germ. c. 21.

8) Augsburger Stadtrecht Art. 103. Liegnitzer Urkundenbuch Nr. 761a. Siehe auch das Excerpt aus dem Augsburger Achtbuch in den Chroniken deutscher Städte Bd. IV S. 262.

9) Zöpfl, das alte Bamberger Recht, Urkundenbuch S. 135.

10) S. die Allegate in meinem Buche „Blutrache ꝛc." S. 101.

11) Das Nähere bei Brunner „Sippe und Wergeld" (vgl. Anm. 2).

12) In den Sühnverträgen finden sich Abfindungen bis zu 15000 M. und 1000 rhein. Goldgulden. Im Jahre 1428 erschlagen fünf Männer der Familie Meibom im Ratzeburg'schen einen v. Strahlendorf ritterlichen Geschlechts. Nach der Entscheidung eines Lübecker Schiedsgerichts müssen die Thäter ihre sämmtlichen Besitzungen und Real-Rechte im Dorfe Hermenshagen den Erben des Getödteten zum Eigenthum abtreten. Im Schwäbischen erhält 1472 der Vater des Erschlagenen — ein Bauer — 12 Gulden. Vgl. Pfaff, Geschichte der Stadt Eßlingen. Weitere Details in meinem Buche S. 138.

13) Das Nähere in meinem Buche S. 145—150.

14) Das Nähere ebendaselbst S. 154—156.

15) Beispiele ebendaselbst S. 120 ff.

16) Jäger, Geschichte der Reichsstadt Ulm S. 305. Pfaff, Eßlingen S. 112. Archiv für Geschichte und Alterthum von Oberfranken Bd. V, S. 121.

17) Ravensberger Weisthum bei Meinders „de judiciis Centenariis" Lemgo 1715.

18) Warnkönig, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III. Abth. II. Urkunde 59 und 169.

19) Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge Bd. I. S. 500.

20) Zöpfl, das alte Bamberger Recht S. 17 und 18.

(404)

Druck von Gebr. Unger in Berlin, Schönebergerstr. 17 a.